

Rentner mit weiteren Einkünften

Auf Antrag teilweise Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Allgemeines:

Rentner mit einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten ihre gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung (teilweise) zurück, sofern die Gesamteinnahmen des Vorjahres (2016) die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Krankenversicherung übersteigen.

§ 226 Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) nennt folgende beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter:

- das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge),
- das Arbeitseinkommen¹, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

Rangfolge der Einnahmearten

versicherungspflichtig Beschäftigter:

Erreicht das Arbeitsentgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze, werden nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird getrennt von den übrigen Einnahmearten bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.²

Erstattung von Beiträgen aus der Rente

Um die Mitglieder nicht mit Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu belasten, räumt § 231 Abs. 2 SGB V die Möglichkeit einer Beiträgerstattung ein.

Die zuständige Krankenkasse erstattet dem Mitglied auf Antrag die von ihm selbst getragenen Anteile an den Beiträgen aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Rente zusammen mit den übrigen der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Einnahmen des Mitglieds die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat.

In den nachfolgenden Beispielen wird von folgenden Grunddaten ausgegangen:

- Die Beschäftigten sind bei der Ersatzkasse „K“ versichert, Zusatzbeitragssatz 1,1 Prozent.
- In der Pflegeversicherung fällt kein Beitragszuschlag für Kinderlose an (Nachweis der Elterneigenschaft).

Beispiel 1: Laufende (monatliche) Überzahlung

Die im Jahr 2016 erzielten laufenden monatlichen Einkünfte des Rentners A. betragen:

Arbeitsentgelt aus Beschäftigung mtl.	2.850 Euro
Altersrente mtl.	1.650 Euro
Gesamtbetrag mtl.	4.500 Euro

Die zugrunde gelegten Einnahmen (4.500 Euro) überschreiten die maßgebliche monatliche Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2016 (4.237,50 Euro) um 262,50 Euro. Aus diesem Wert hat der Rentner zu viel KV- und PV-Beiträge entrichtet.

Es errechnet sich folgender Erstattungsbetrag:

Wert über BBG KV/PV	Anteil des Versicherten	Monatlich zu viel gezahlt	Erstattungsbetrag mtl. x 12
262,50 Euro	8,40 Prozent KV*	22,05 Euro	264,60 Euro
262,50 Euro	2,35 Prozent PV**	6,17 Euro	74,04 Euro
Summe Erstattung:			338,64 Euro

Diese Regelung („doppelte“ Beitragsbemessungsgrenze) kann zur Folge haben, dass insgesamt Beiträge aus einem Betrag oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze entrichtet werden.

* 7,3 Prozent Arbeitnehmeranteil zur KV zzgl. eines individuellen Zusatzbeitragssatzes (hier: 1,1 Prozent)

** Seit 01.04.2004 zahlen Rentner den Beitrag in voller Höhe allein, ggf. zzgl. eines Beitragszuschlags für Kinderlose in Höhe von 0,25 Prozent.

Beispiel 2: Überzahlung durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i. S. d. § 23a SGB IV:

Bis einschließlich Mai 2016 erzielte die Rentnerin B. folgende laufende und einmalige Zahlungen:

Arbeitsentgelt aus Beschäftigung mtl.	2.500 Euro
Witwenrente mtl.	1.500 Euro
Urlaubsgeld im Mai 2016	2.000 Euro

Mit der Entgeltabrechnung für Mai 2016 ermittelt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsluft (SV-Luft), um u. a. die Höhe der Beitragspflicht zur KV/PV aus dem gezahlten Urlaubsgeld festzustellen.

Anteilige Jahres-BBG KV/PV	
Januar – Mai 2016	
(4.237,50 Euro x 5)	21.187,50 Euro
./. abzüglich bereits verbeitragtes Arbeitsentgelt	
(2.500 Euro x 5)	12.500,00 Euro
= SV-Luft	8.687,50 Euro
Urlaubsgeld	2.000,00 Euro
= Urlaubsgeld in voller Höhe beitragspflichtig	
= Verbleibende SV-Luft für Witwenrente	
(8.687,50 Euro ./ . 2.000 Euro)	6.687,50 Euro
Durch den RV-Träger bislang	
verbeitragte Witwenrente	
(1.500 Euro x 5)	7.500,00 Euro
Über BBG KV/PV liegender Betrag	812,50 Euro

Ergebnis:

Wie aus o. g. Tabelle ersichtlich, ist das Urlaubsgeld vom Arbeitgeber in voller Höhe zu verbeitragen, da die Einmalzahlung niedriger ist als die SV-Luft (= Differenz zwischen anteiliger BBG und verbeitragtem Arbeitsentgelt).

Es verbleibt noch eine „Rest-SV-Luft“ von 6.687,50 Euro. B. hat bis einschließlich Mai aus ihrer gesetzlichen Rente von 7.500 Euro Beiträge entrichtet. Deshalb besteht ein Erstattungsanspruch von KV/PV-Beiträgen aus einem Betrag in Höhe von 812,50 Euro (7.500 Euro abzüglich 6.687,40 Euro noch nicht „verbrauchter“ SV- Luft).

Es errechnet sich folgender Erstattungsbeitrag:

Wert über BBG KV/PV	Anteil des Versicherten	Erstattungsbeitrag
812,50 Euro	8,40 Prozent KV*	68,25 Euro
812,50 Euro	2,35 Prozent PV**	19,09 Euro
Summe Erstattung:		87,34 Euro

* 7,3 Prozent Arbeitnehmeranteil zur KV zzgl. eines individuellen Zusatzbeitragssatzes (hier: 1,1 Prozent)
 **Seit 01.04.2004 zahlen Rentner den Beitrag in voller Höhe allein, ggf. zzgl. eines Beitragszuschlags für Kinderlose in Höhe von 0,25 Prozent.

Erstattung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen

In den Fällen, in denen neben Versorgungsbezügen noch Arbeitsentgelt bezogen wird, ist vorrangig das Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Dies gilt auch in Bezug auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV. Die Zugrundelegung der anteiligen besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (entspricht der Höhe der BBG, vgl. Fußnote 3) für die Berechnung der Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt kann dazu führen, dass sich der Rahmen, bis zu dem Versorgungsbezüge der Beitragspflicht unterliegen, nachträglich verringert oder dass die Beitragspflicht aus den Versorgungsbezügen ganz entfällt.

Für Fälle dieser Art sieht § 231 Absatz 1 SGB V vor, dass dem Mitglied die Beiträge aus Versorgungsbezügen auf Antrag zu erstatten sind, soweit sie von einem die anteilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrag berechnet worden sind.

Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen werden dem Mitglied durch die Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt einschließlich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 überschritten haben.³

Bei Anwendung dieser Vorschrift können nur Beiträge von kongruenten (= deckungsgleichen) Zeiträumen verglichen werden, d. h., die Vergleichsberechnung beschränkt sich auf solche Zeiten, für die einerseits Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt entrichtet und demzufolge die anteilige Beitragsbemessungsgrenze angesetzt und andererseits Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen erhoben wurden.

¹ § 15 Abs. 1 SGB IV: ¹Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. ²Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

² vgl. § 230 SGB V

³ Abweichend von Absatz 6 Satz 1 beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, im Jahr 2016 50.850 Euro. Der Wert entspricht damit der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV.

Beispiel 3: Arbeitsentgelt, Einmalzahlung und Betriebsrente (Versorgungsbezug):

Rentner C:

Arbeitsentgelt aus Beschäftigung mtl.	3.200 Euro
Versorgungsbezug mtl.	400 Euro
Gewinnbeteiligung im April 2016	3.000 Euro

C. entrichtet monatlich u. a. Beiträge zur KV/PV aus dem Arbeitsentgelt (7,0 Prozent zzgl. 1,1 Prozent Zusatzbeitragsatz sowie 1,175 Prozent PV). Aus dem Versorgungsbezug hat der beschäftigte Rentner die Beiträge zur KV und PV allein zu entrichten (14,6 Prozent KV zzgl. eines individuellen Zusatzbeitragsatzes von 1,1 Prozent sowie 2,35 Prozent PV).

Im April 2016 ermittelt der Arbeitgeber die anteilige SV-Luft, um die Höhe der Beitragspflicht aus der gezahlten Gewinnbeteiligung festzustellen.

Anteilige Jahres-BBG KV/PV Januar – April 2016 (4.237,50 Euro x 4)	16.950 Euro
./. abzüglich bereits verbeitragtes Arbeitsentgelt (3.200 Euro x 4)	12.800 Euro
= SV-Luft	4.150 Euro
Gewinnbeteiligung	3.000 Euro
= Gewinnbeteiligung in voller Höhe beitragspflichtig = Verbleibende SV-Luft für Versorgungsbezug (4.150 Euro ./ 3.000 Euro)	1.150 Euro
Durch die KV bislang verbeitragter Versorgungsbezug (400 Euro x 4)	1.600 Euro
Über der BBG liegender Betrag	450 Euro

Ergebnis:

Wie aus o. g. Tabelle ersichtlich, ist die Gewinnbeteiligung vom Arbeitgeber in voller Höhe zu verbeitragen, da die Einmalzahlung niedriger ist als die SV-Luft.

Es verbleibt noch eine „Rest-SV-Luft“ von 450 Euro. C. hat bis einschließlich April aus seinen Versorgungsbezügen in Höhe von 1.600 Euro Beiträge entrichtet.

Deshalb besteht ein Erstattungsanspruch der gezahlten KV/PV-Beiträge aus 450 Euro (1.600 Euro abzüglich 1.150 Euro noch nicht „verbrauchter“ SV-Luft).

Es errechnet sich folgender Erstattungsbetrag:

Wert über BBG KV/PV	Anteil des Versicherten	Erstattungsbetrag
450 Euro	8,40 Prozent KV*	37,80 Euro
450 Euro	2,35 Prozent PV**	10,58 Euro
Summe Erstattung:		48,38 Euro

* 7,3 Prozent Arbeitnehmeranteil zur KV zzgl. eines individuellen Zusatzbeitragsatzes (hier: 1,1 Prozent)

** Seit 01.04.2004 zahlen Rentner den Beitrag in voller Höhe allein, ggf. zzgl. eines Beitragszuschlags für Kinderlose in Höhe von 0,25 Prozent.

⁴ vgl. § 27 Abs. 2 S. 1 SGB IV

⁵ vgl. § 231 Abs. 2 S. 2 SGB V



Cloud-basierte Software-Lösungen für die HR-Verwaltung



Entgeltabrechnung und Personalverwaltung mit dem



- digitalisierte Workflows für mehr Effizienz und Qualität
- Mitarbeiter-Accounts für mehr Transparenz
- Umfassende Auswertungs- und Statistikfunktionen
- elektronisches Archiv für Abrechnungsdokumente
- vollständige Auslagerung der Entgeltabrechnung inkl. Meldewesen und Gehaltsauszahlung

Keine Fehler gefunden? Die Abrechnung von Rentnern ist nicht trivial.



Antrag, Zuständigkeit und Verfahren

Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse. Dies ist die Kasse, an die im erstattungsfähigen Zeitraum die Beiträge entrichtet wurden. Der Antrag ist an keine bestimmte Form oder Frist gebunden. Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.⁴ Die Satzung der Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattung bestimmen.⁵

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- Verdienstabrechnung der versicherungspflichtigen Beschäftigung/en,
- Verdienstabrechnung/Zahlungsnachweis der Versorgungsbezüge,
- letzte Rentenanpassungsmitteilung.

Fazit:

Ein Antrag kann sich für betroffene Rentner mit krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung und weiteren Einkommensarten durchaus lohnen. Im Zweifel sollte ein Antrag gestellt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bares Geld verschenkt wird, da die Krankenkassen solche Überzahlungen von sich aus nicht feststellen können, so zumindest die offizielle Stellungnahme.

In den Beispielen 2 (Überzahlung durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) und 3 (Überzahlung durch laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sowie Versorgungsbezug) mag das nachvollziehbar sein. Im Beispiel 1, in dem die Beitragsbemessungsgrenze bereits durch das laufende Arbeitsentgelt und die Altersrente monatlich überschritten wird, sollte dies automatisch möglich sein.

Im Rahmen immer weiter um sich greifender elektronischer Meldeverfahren (u. a. KVdR-Zahlstellenverfahren, elektronische Entgeltersatzleistung EEL oder GKV-Monatsmeldung) wäre es sicher möglich, auch für diesen Sachverhalt einen entsprechenden Datenfluss sicherzustellen, damit die betroffenen Personen ihre zu viel gezahlten KV/PV-Beiträge zurückerhalten. Noch besser wäre es natürlich, dass es erst gar nicht zu einer Mehrfachverbeitragung kommt. Meines Erachtens haben aber daran weder der Gesetzgeber noch die Krankenkassen ein wirkliches Interesse; es geht ja nicht um Ansprüche gegen das Mitglied, sondern um einen Anspruch des Versicherten gegen die Krankenkasse.

Ein vereinfachtes Verfahren würde zu der in Deutschland immer wieder diskutierten „sozialen Gerechtigkeit“ beitragen. Denn mal ehrlich: Welcher „Otto-Normal-Bürger“ kann denn überhaupt erkennen, ob, geschweige denn in welcher Höhe Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu viel gezahlt wurden?

FRANK MÜLLER
Betriebswirt (VWA),
selbst. Trainer und Unternehmensberater,
www.frag-den-mueller.de

